

**GEMEINDEORDNUNG
VON HORW
VOM 25. NOVEMBER 2007**



**AUSGABE
1. AUGUST 2016**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Namen, Wappen	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Entscheidungsträger	4
II. VOLKSRECHTE	4
1. Stimmrecht	4
Art. 4 Stimmrecht und Wahlen	4
Art. 5 Wahl- und Abstimmungsverfahren	4
Art. 6 Anordnung der Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 7 Wahlen	5
2. Referendum	5
Art. 8 Obligatorisches Referendum	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	5
Art. 10 Zustandekommen des fakultativen Referendums	6
3. Initiative	6
Art. 11 Grundsatz	6
Art. 12 Erwahrung und Stellungnahme des Einwohnerrates	6
Art. 13 Annahme durch den Einwohnerrat	6
Art. 14 Ablehnung durch den Einwohnerrat	7
Art. 15 Behandlungsfristen	7
4. Petitionsrecht	7
Art. 16 Petition	7
III. EINWOHNERRAT	7
1. Organisation	7
Art. 17 Stellung und Mitgliederzahl	7
Art. 18 Unvereinbarkeit	7
Art. 19 Einberufung und Vereidigung	7
Art. 20 Geschäftsordnung	8
Art. 21 Büro	8
Art. 22 Fraktionen	8
Art. 23 Parlamentarische Kommissionen	8
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates	9
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
2. Aufgaben	9
Art. 26 Wahlen	9
Art. 27 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	9
Art. 28 Planung und Aufträge	9
Art. 29 Rechtsetzung	10
Art. 30 Sachgeschäfte	10
Art. 31 Oberaufsicht	10
IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION	10
Art. 32 Bürgerrechtsdelegation	10

V. GEMEINDERAT	11
1. Organisation	11
Art. 33 Stellung und Mitgliederzahl	11
Art. 34 Konstituierung und Aufgabenzuweisung	11
Art. 35 Unvereinbarkeit	11
Art. 36 Beschlussfassung	11
Art. 37 Geschäftsordnung	11
2. Aufgaben	12
Art. 38 Aufgaben	12
Art. 39 Planung	12
Art. 40 Jahresbericht	12
Art. 41 Befugnisse	12
Art. 42 Kommissionen	12
Art. 43 Rechtsetzung	13
Art. 44 Verwaltungsorganisation	13
Art. 45 Kompetenzdelegation	13
VI. BILDUNGSKOMMISSION*	13
Art. 46 Organisation	13
Art. 47 Unvereinbarkeit	13
Art. 48 Aufgaben	13
Art. 49 Reglement der Bildungskommission*	14
VII. FINANZHAUSHALT	14
1. Voranschlag und Rechnung	14
Art. 50 Grundsätze	14
Art. 51 Rechnungsführung	14
Art. 52 Form des Voranschlags	14
Art. 53 Voranschlag	14
Art. 54 Voranschlag nach WOV	14
Art. 55 Kosten der Leistungen	15
Art. 56 Voranschlagskredite	15
Art. 57 Nachtragskredite	15
Art. 58 Sonderkredite	15
Art. 59 Zusatzkredite	15
Art. 60 Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite	16
Art. 61 Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte	16
Art. 62 Rechnungsablage	16
Art. 63 Rechnungsablage nach WOV	16
Art. 64 Rechnungsüberschüsse	16
Art. 65 Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung	17
Art. 66 Inhalt der Finanzplanung	17
2. Finanzkompetenzen	17
Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum	17
Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum	17
Art. 69 Einwohnerrat	18
Art. 70 Gemeinderat	18
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Art. 71 Bisherige Erlasse	18
Art. 72 Aufhebung und In-Kraft-Treten	18

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1340 des Gemeinderates vom 1. März 2007
- gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern
- gestützt auf § 6 des Gemeindegesetzes

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Namen, Wappen

1 Die Gemeinde Horw ist eine eigenständige Gemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

2 Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen roten, rechts aufsteigenden Barsch (aus der Sicht des Wappenträgers).

Art. 2

Aufgaben

1 In den Aufgabenbereich der Gemeinde Horw fallen alle öffentlichen Angelegenheiten, die nach Verfassung und Gesetzen nicht zum Aufgabenbereich eines anderen Gemeinwesens gehören. Die Gemeinde erbringt ihre Leistungen im Dienste und zum Wohle der ganzen Bevölkerung.

2 Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Rechtsordnung selbständig und in eigener Verantwortung. Soweit es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, arbeitet sie mit anderen Gemeinwesen und mit privaten Leistungserbringern zusammen.

Art. 3

Entscheidungsträger

Entscheidungsträger sind

- a) Stimmberechtigte.
- b) Einwohnerrat.
- c) Bürgerrechtsdelegation.
- d) Gemeinderat.
- e) Bildungskommission*

II. VOLKSRECHTE

1. Stimmrecht

Art. 4

Stimmrecht und Wahlen

1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht Stimmfähigen, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben.

2 Das Stimmrecht umfasst das Recht, über Sachvorlagen abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

Art. 5

Wahl- und Abstimmungsverfahren

1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.

* Änderung von Schulpflege in Bildungskommission gemäss Gesetz über die Volksschulbildung SRL Nr. 400a vom 14. März 2016, in Kraft ab 1. August 2016

2Der Einwohnerrat wird im Verhältniswahlverfahren gewählt. Für die übrigen Wahlen ist das Mehrheitswahlverfahren anzuwenden.

3Die Gemeinde bildet einen einzigen Urnenkreis.

Art. 6

Anordnung der Wahlen und Abstimmungen

1Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt und trifft die nötigen Vorbereitungen.

2Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind allen Stimmberechtigten fristgerecht zuzustellen.

Art. 7

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates.
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.
- c) die Mitglieder der Bildungskommission* und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.
- d) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

2. Referendum

Art. 8

Obligatorisches Referendum

1Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung.
- b) der Beitritt zu oder der Austritt aus einem Gemeindeverband.
- c) der Erlass oder die Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 Bst. f.
- d) die Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von über 5'000 m² betroffen ist.
- e) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 67.
- f) Initiativen gemäss Art. 14.
- g) der Erlass von Bebauungsplänen für Einkaufszentren mit einer Nettofläche über 6'000 m² und für Fachmarktzentren mit einer Nettofläche über 10'000 m².

2Der Einwohnerrat kann weitere Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Art. 9

Fakultatives Referendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen folgende Beschlüsse des Einwohnerrates:¹

- a) Rechtsetzende Beschlüsse im Sinn von Art. 29, unter Vorbehalt von Art. 30 und der Verordnungsbefugnisse.
- b) Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- c) Genehmigung von Konzessionsverträgen.
- d) Vorbereitungen, welche eine Fusion mit einer oder mehreren anderen Gemeinden bezwecken.

¹ Gestützt auf § 17 Abs. 1 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 735), in Kraft seit 1. Januar 2014, unterliegen Bebauungspläne neu ebenfalls wenigstens dem fakultativen Referendum

-
- e) Beitritt zu Organisationen und Körperschaften, welche die Fusion von Gemeinden bezwecken oder unterstützen.
 - f) Änderung des Zonenplans, sofern Flächen bis 2'000 m² davon betroffen sind.
 - g) Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von weniger als 5'000 m² betroffen ist.
 - h) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art 68.
 - i) Geschäfte, die durch die Gesetzgebung den Stimmberechtigten zugewiesen sind, soweit der Einwohnerrat nicht abschliessend zuständig ist.

Art. 10

Zustandekommen des fakultativen Referendums

1 Das Referendum kommt zustande, wenn

- a) 2/5, mindestens aber 10, der bei der Beschlussfassung anwesenden Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte nach der Schlussabstimmung, aber vor Schluss der Sitzung, schriftlich die Durchführung einer Volksabstimmung verlangen.
- b) innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Einwohnerratsbeschlusses mindestens 500 Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

2 Der Gemeinderat erwahrt das Zustandekommen des Referendums.

3 Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit Erwahrung des Zustandekommens, spätestens aber am darauffolgenden Abstimmungstermin, durchzuführen.

3. Initiative

Art. 11

Grundsatz

1 Mit der Initiative können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss den Art. 8 und 9 unterliegt.

2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelangt das kantonale Recht über die Gemeindeinitiative zur Anwendung.

Art. 12

Erwahrung und Stellungnahme des Einwohnerrates

1 Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative innert Monatsfrist seit Einreichung.

2 Der Einwohnerrat nimmt innert Jahresfrist seit Einreichung mit einem Beschluss zur Initiative wie folgt Stellung:

- a) Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- b) Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Art. 13

Annahme durch den Einwohnerrat

1 Nimmt der Einwohnerrat eine formulierte Initiative an, unterliegt sie wie ein eigener Beschluss dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Der Einwohnerrat kann die Initiative redaktionell bereinigen wie eine eigene Vorlage, inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig.

2 Nimmt der Einwohnerrat eine nicht-formulierte Initiative an, hat er innert Jahresfrist einen Beschluss zu erlassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht und dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt.

Art. 14
Ablehnung durch den Einwohnerrat

1 Lehnt der Einwohnerrat eine Initiative ab, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet.

2 Er kann gleichzeitig beschliessen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält. Der Gegenvorschlag ist innert Jahresfrist zu verabschieden. Initiative und Gegenvorschlag sind in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

3 Wird eine vom Einwohnerrat abgelehnte nicht-formulierte Initiative von den Stimmberechtigten angenommen, hat er innert Jahresfrist einen referendumspflichtigen Beschluss im Sinn des Initiativbegehrens zu erlassen.

Art. 15
Behandlungsfristen

1 Eine Initiative muss innert 2 Jahren seit der Erwirkung der Volksabstimmung unterbreitet werden.

2 Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat den Bericht und Antrag zu den Beschlüssen nach Art. 12 bis 14 spätestens 4 Monate vor Ablauf der Behandlungsfrist zuzustellen. Kann der Gemeinderat diese Frist nicht einhalten, hat er dem Einwohnerrat vor Ablauf dieser Frist einen Zwischenbericht vorzulegen.

3 Lassen sich die Fristen nicht einhalten, kann sie der Einwohnerrat um maximal sechs Monate verlängern.

4. Petitionsrecht

Art. 16
Petition

1 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin hat das Recht, beim Einwohnerrat, beim Gemeinderat oder bei der Bildungskommission* Wünsche, Anliegen, Begehren und Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

2 Petitionen sind von der angerufenen Behörde innert 6 Monaten zu beantworten.

III. EINWOHNERRAT

1. Organisation

Art. 17
Stellung und Mitgliederzahl

Der Einwohnerrat ist das Parlament und die gesetzgebende Behörde der Gemeinde und vertritt die Stimmberechtigten. Er besteht aus 30 Mitgliedern.

Art. 18
Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Bildungskommission* sowie die vom Gemeinderat angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht dem Einwohnerrat angehören.

Art. 19
Einberufung und Vereidigung

1 Zur konstituierenden Sitzung wird der Einwohnerrat durch den Gemeinderat einberufen. Das älteste Ratsmitglied leitet die Sitzung bis zur Wahl des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und vereidigt ihn oder sie.

2 Nach Übernahme des Vorsitzes vereidigt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Mitglieder des Einwohnerrates. An Stelle des Eides kann das Gelübde abgelegt werden.

Art. 20
Geschäftsordnung

Der Einwohnerrat regelt die Organisation des Rates und seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

Art. 21
Büro

1 Das Ratsbüro bilden

- a) der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin,
- b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin,
- c) der Sekretär oder die Sekretärin,
- d) zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.

2 Die Mitglieder des Ratsbüros und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen von Abs. 1 Bst. c und d werden vom Einwohnerrat aus seiner Mitte für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

3 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an.

Art. 22
Fraktionen

1 Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern.

2 Fraktions- und parteilose Ratsmitglieder können sich einer bestehenden Fraktion mit deren Einverständnis anschliessen.

3 Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die zu Beginn der Legislaturperiode gebildeten Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

Art. 23
Parlamentarische Kommissionen

1 Der Einwohnerrat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) Eine Geschäftsprüfungskommission (als Controllingkommission im Sinn von § 26 ff. Gemeindegesetz), die den Voranschlag und alle andern Geschäfte mit finanzieller Bedeutung begutachtet, Bericht erstattet zur Finanz- und Aufgabenplanung und zum Jahresprogramm sowie über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge und den politischen Prozess begleitet.
- b) Eine Bau- und Verkehrskommission, die alle öffentlichen Bauvorhaben sowie Planungsberichte und Verkehrsfragen prüft.
- c) Eine Gesundheits- und Sozialkommission, die alle Geschäfte aus diesem Ressort prüft.

2 Der Einwohnerrat kann weitere Kommissionen wählen.

3 Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil.

Art. 24

Beschlussfähigkeit und Mitwirkung des Gemeinderates

1 Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

3 Die Ratsbeschlüsse sind innert 5 Tagen nach der Beschlussfassung, Beschlüsse mit aufgeschobener Rechtswirkung nach Erlangung der Rechtswirkung an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

Art. 25

Öffentlichkeit der Verhandlungen

1 Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

2 Der Rat kann zur Wahrung wichtiger Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit geheime Beratung eines Geschäftes beschliessen und die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschliessen. In einem solchen Fall besteht für alle an der Verhandlung Teilnehmenden eine Schweigepflicht.

2. Aufgaben

Art. 26

Wahlen

Der Einwohnerrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) die Bürgerrechtsdelegation.
- b) die Mitglieder des Urnenbüros und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.
- c) auf Antrag des Gemeinderates die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter in das Leitungsorgan der Pensionskasse, die Delegierten in die Gemeindeverbände und in die Organe von Gemeindeverträgen.

Art. 27

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

1 Der Einwohnerrat kann die Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV), sinngemäss nach den Grundsätzen des Kantons, für die ganze Verwaltung oder Teile davon beschliessen.

2 Für jene Teile der Verwaltung, die nach WOV geführt werden, sind Leistungsaufträge zu erteilen und diese mit einem Globalbudget zu verbinden. Ferner ist ein Controlling-System anzuwenden, das den Führungsprozess der Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung in den Bereichen Personal, Leistungen und Finanzen umfasst.

3 Form und Inhalt der Leistungsaufträge und des Controllings sind in der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu regeln.

Art. 28

Planung und Aufträge

1 Der Einwohnerrat bestimmt unter Vorbehalt der Volksrechte die grundlegenden Ziele der Gemeindepolitik.

2 Er erlässt das Leitbild der Gemeinde.

3 Er nimmt folgende Planungsinstrumente zur Kenntnis:

- a) Den Finanz- und Aufgabenplan.
- b) Das Jahresprogramm.

Art. 29
Rechtsetzung

Der Einwohnerrat ordnet unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechtes in Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden.

Art. 30
Sachgeschäfte

1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:

- a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation.
- b) Erlass des Reglementes der Bildungskommission*.
- c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung.
- d) Erteilung der Prozessvollmacht an den Gemeinderat zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde, sofern der Streitwert Fr. 100'000.00 übersteigt.
- e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69.
- g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Bst. g.¹

Art. 31
Oberaufsicht

1 Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und die Bildungskommission*. Er nimmt seine Aufsicht insbesondere wahr durch

- a) Kenntnisnahme der vom Gemeinderat vorgelegten Planungsinstrumente gemäss Art. 28 Abs. 3.
- b) Kenntnisnahme des vom Gemeinderat vorgelegten Jahresberichts über die Leistungserfüllung im Zusammenhang mit der jährlichen Rechnungsablage.
- c) Behandlung der vom Gemeinderat vorgelegten Berichte über einen bestimmten Gegenstand seiner Geschäftsführung.
- d) parlamentarische Vorstösse.
- e) ständige parlamentarische Kommissionen.
- f) Stellungnahme zu Planungsberichten.
- g) Anbringen von Bemerkungen zu Planungsinstrumenten und -berichten.

2 In der Geschäftsordnung des Einwohnerrates sind Form und Behandlung der Instrumente des Berichtswesens und der parlamentarischen Vorstösse näher zu umschreiben.

IV. BÜRGERRECHTSDELEGATION

Art. 32
Bürgerrechtsdelegation

1 Der Einwohnerrat wählt aus seinen Reihen eine Bürgerrechtsdelegation. Sie besteht aus 7 Mitgliedern. Bei der Bestellung der Bürgerrechtsdelegation ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

¹ Gestützt auf § 17 Abs. 1 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 735), in Kraft seit 1. Januar 2014, unterliegen Bebauungspläne neu wenigstens dem fakultativen Referendum

2Die Bürgerrechtsdelegation prüft auf Antrag des Gemeinderates die Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern. Sie beschliesst unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts endgültig über die Gesuche.

3Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegation teil.

4Die Beschlüsse der Delegation sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen und an der amtlichen Anschlagstelle der Gemeinde zu publizieren.

V. GEMEINDERAT

1. Organisation

Art. 33

Stellung und Mitgliederzahl

Der Gemeinderat ist die führende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus 5 Mitgliedern mit einem Pensum von je mindestens 50 Prozent.

Art. 34

Konstituierung und Aufgabenzuweisung

1Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und bestimmt die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für jedes seiner Mitglieder.

2Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und vertritt ihn nach aussen.

3Die weitere Aufgabenzuteilung trifft der Gemeinderat selbst.

Art. 35

Unvereinbarkeit

Mitglieder der Bildungskommission* und vom Gemeinderat angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

Art. 36

Beschlussfassung

1Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

2Der Gemeinderat handelt als Kollegialbehörde und fasst seine Beschlüsse auf Antrag eines Mitglieds.

3Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

4Sind nur drei Mitglieder anwesend, können die Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

Art. 37

Geschäftsordnung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

2. Aufgaben

Art. 38 Aufgaben

1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle öffentlichen Belange, die nicht einem andern Entscheidungsträger zugewiesen sind und vertritt die Gemeinde gegen aussen.

2 Er führt die Verwaltung mit Leistungsaufträgen oder Leistungsvereinbarungen und kann Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauen.

3 Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden anderer Gemeinwesen.

4 Er informiert die Bevölkerung über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorhaben und kann Vernehmlassungen und Befragungen durchführen.

Art. 39 Planung

Der Gemeinderat erlässt folgende Planungsinstrumente:

- a) Jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan mit der voraussichtlichen Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.
- b) Das Jahresprogramm über die wichtigsten Leistungsziele im Planungsjahr.

Diese sind gestützt auf Art. 28 Abs. 3 dem Einwohnerrat vorzulegen.

Art. 40 Jahresbericht

Der Gemeinderat erstellt zusammen mit der Rechnung einen Jahresbericht, der über seine Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode Auskunft gibt. Im Bericht ist aufzuzeigen, ob und wie weit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Der Gemeinderat begründet Abweichungen gegenüber der Planung, weist auf veränderte Verhältnisse hin und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor.

Art. 41 Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Erlass von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von lokaler Bedeutung.
- c) Beschlussfassung über finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 70.
- d) Prozessführung zur Durchsetzung öffentlicher Rechte und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.00. Diese Einschränkung des Streitwertes besteht nicht für die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Forderungen.
- e) Ergreifung eines Gemeindereferendums.

Art. 42 Kommissionen

1 Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer fest.

2 Bei der Kommissionsbestellung sind mehrheitlich die im Einwohnerrat vertretenen Parteien, die über Fraktionsstärke verfügen, zu berücksichtigen. Diese Parteien haben Anspruch auf mindestens eine Vertretung in jeder Kommission.

Art. 43
Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Verordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die ihm durch Rechtssatz oder einen referendumpflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde.

Art. 44
Verwaltungsorganisation

1 Der Gemeinderat organisiert die Verwaltung mit dem Ziel, seine Dienstleistungen und hoheitlichen Einrichtungen wirkungsorientiert und kostengünstig erbringen zu können.

2 Er erlässt eine Verwaltungsverordnung, in der die Organisation, die Aufgabenzuteilung, die Kompetenzen und die Steuerungsinstrumente des Gemeinderates und der Verwaltung festgelegt werden.

3 Der Gemeinderat schafft ein System für das Verwaltungscontrolling. Die Controllinginstanz erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der von ihm erlassenen Leistungsaufträge. Der Geschäftsprüfungskommission werden die gewünschten Informationen zur Verfügung gestellt.

Art. 45
Kompetenzdelegation

1 Der Gemeinderat kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich und die dazu notwendigen Kompetenzen an eine Verwaltungseinheit übertragen. Die Rechtsmittelmöglichkeit ist zu gewährleisten.

2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen dieser Gemeindeordnung oder des übergeordneten Rechts, die eine Delegation nicht zulassen.

VI. BILDUNGSKOMMISSION*

Art. 46
Organisation

1 Die Bildungskommission* ist die führende und vollziehende Behörde in den durch das Volksschulbildungsgesetz der Gemeinde zugewiesenen Aufgabenbereichen.

2 Der Bildungskommission* gehören 7 Mitglieder an. Das für dieses Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission*.

Art. 47
Unvereinbarkeit

Mitglieder des Gemeinderates und des Einwohnerrates sowie die von der Bildungskommission* angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können der Bildungskommission* nicht angehören. Vorbehalten bleibt Art. 46 Abs. 2.

Art. 48
Aufgaben

1 Der Gemeinderat erteilt der Bildungskommission* einen Leistungsauftrag im Rahmen des übergeordneten Rechtes.

2 Die Bildungskommission* stellt die Schulleitung, die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste an.

3 Die Bildungskommission* erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Organisation, das Verfahren und die Kompetenzen geregelt sind. Der Gemeinderat genehmigt die Geschäftsordnung und bringt sie dem Einwohnerrat zur Kenntnis.

Art. 49
Reglement der Bildungskommission*

Der Einwohnerrat erlässt ein Reglement der Bildungskommission*, in dem insbesondere die Besoldung der Bildungskommissionsmitglieder* und die Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen zum Gemeinderat geregelt werden.

VII. FINANZHAUSHALT

1. Voranschlag und Rechnung

Art. 50
Grundsätze

1 Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Vorteilsabgeltung (Verursacherprinzip) zu führen.

2 Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, haben den Grundsatz der Wirksamkeit zu beachten. Sie können vom Bruttoprinzip und vom Grundsatz der Spezifikation abweichen.

Art. 51
Rechnungsführung

Die Gemeinde führt die Verwaltungsrechnung nach den Grundsätzen des harmonisierten Rechnungsmodells im Sinn des kantonalen Finanzhaushaltrechtes.

Art. 52
Form des Voranschlags

Der Einwohnerrat bestimmt die Form des Voranschlags.

Art. 53
Voranschlag

1 Der Einwohnerrat erlässt jährlich einen Voranschlag der Laufenden Rechnung, der zumindest im Durchschnitt von fünf Jahren zu ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen führen muss. Der Voranschlag umfasst den im Kalenderjahr zu erwartenden Aufwand und Ertrag.

2 Er erlässt ferner einen Voranschlag der Investitionsrechnung, der die im Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen umfasst, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

3 Mit dem Voranschlag werden der Steuerfuss und die Deckung des Fremdkapitalbedarfs beschlossen.

4 Der Voranschlag ist vom Einwohnerrat bis spätestens Ende November zu beschliessen.

Art. 54
Voranschlag nach WOV

1 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, umfasst der Voranschlag

- a) die Globalbudgets je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen; die Leistungen sind nach Umfang und Qualität festzulegen.
- b) den politischen Leistungsauftrag und die übergeordneten Ziele.
- c) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.

2 Das Globalbudget ist Teil des Leistungsauftrags des betreffenden Verwaltungsbereiches.

3 In besonderen Fällen können auch bewilligte Investitionen im Sinn eines Globalbudgets behandelt werden.

Art. 55
Kosten der Leistungen

Die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen sind im Sinn einer Vollkostenrechnung auszuweisen.

Art. 56
Voranschlagskredite

1 Voranschlagskredite verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden. Für Verpflichtungen, die zu Lasten eines Voranschlagskredites eingegangen worden sind, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.

2 Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe eines Sonderkredites sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkredites gesperrt.

3 Der Voranschlagskredit beim Globalbudget ist der ausgewiesene Saldo zwischen Aufwand und Ertrag je Leistungsgruppe oder Leistung und muss verbindlich eingehalten werden.

Art. 57
Nachtragskredite

1 Wird ein Aufwand oder eine Ausgabe notwendig, für die der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

2 Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a) für Mehraufwand und Mehrausgaben, die teuerungsbedingt sind.
- b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
- c) für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 1 % des Ertrages der Gemeindesteuern, gesamthaft jedoch höchstens 5 % dieses Ertrages.
- d) für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Erträge oder Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

3 Bei Nachtragskrediten zu Globalbudgets ist, wenn notwendig, der Leistungsauftrag anzupassen.

Art. 58
Sonderkredite

Sonderkredite sind erforderlich für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5 % des Ertrages der Gemeindesteuer übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen.

Art. 59
Zusatzkredite

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist dem Einwohnerrat rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) Für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- b) Für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
- c) Für frei bestimmbaren nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbare nicht voraussehbare Ausgaben in Überschreitung eines Sonderkredites je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, jedoch höchstens bis zu 2 % des Ertrages der Gemeindesteuer.

Art. 60

Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite

1 Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind dem Einwohnerrat spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten.

2 Keine Abrechnung ist vorzulegen, wenn der Kredit in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt wird oder die Abwicklung des Kredites in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Ablage der Gemeinderechnung ergibt.

Art. 61

Massgebende Ausgabenhöhen und Geschäftswerte

1 Die Summe der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Steuererträge gilt als Grundlage für die Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen.

2 Bei wiederkehrendem Aufwand und Ertrag bzw. wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ist der gesamte Betrag der einzelnen Betreffnisse, jedoch höchstens der zehnfache Jahresbetrag massgebend.

Art. 62

Rechnungsablage

1 Der Einwohnerrat bestimmt eine externe Revisionsstelle mit dem Auftrag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2 Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat spätestens bis Ende Mai die Rechnung mit dem Bericht und den Empfehlungen der Revisionsstelle vor.

3 Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

Art. 63

Rechnungsablage nach WOV

Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, enthält die Rechnung zusätzlich folgende Angaben:

- a) Die Globalrechnung je Leistungsgruppe oder Leistung, die Gemeindebeiträge und die Investitionen.
- b) Informationen über die Erfüllung des politischen Leistungsauftrags und die erreichten übergeordneten Ziele.
- c) Informationen zu allfälligen gewerblichen Leistungen.

Art. 64

Rechnungsüberschüsse

1 Aufwandüberschüsse sind einem allfälligen Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

2 Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben oder frei verfügbares Eigenkapital zu bilden. Für eine anderweitige Verwendung von Ertragsüberschüssen gelten sinngemäss die Vorschriften über den Sonderkredit.

3 Die Beschlussfassung über die Deckung von Aufwandüberschüssen gemäss Abs. 1 und über die Verwendung von Ertragsüberschüssen gemäss Abs. 2 obliegt dem Einwohnerrat.

4 Für Verwaltungsbereiche, die nach WOV geführt werden, wird die Verwendung der Rechnungsüberschüsse im Leistungsauftrag geregelt.

Art. 65

Vermögensanlagen und Vermögensverwaltung

Vermögensanlagen sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens in der Bestandesrechnung. Soweit diese Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, obliegt die Vermögensanlage und -verwaltung dem Gemeinderat.

Art. 66

Inhalt der Finanzplanung

1 Der Finanzplan hat Auskunft zu geben über

- a) die mittelfristige Entwicklung des Gemeindehaushaltes unter Einschluss der Belastungen aus geplanten Investitionen.
- b) die geplanten Investitionen.
- c) den Finanzbedarf und dessen Deckung.

2 Der Finanzplan ist in Verbindung mit dem Aufgabenplan zu erstellen.

2. Finanzkompetenzen

Art. 67

Obligatorisches Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss geändert wird.
- b) die Einführung oder Abschaffung von Gemeindesteuern. Vorbehalten bleibt Art. 68 Bst. e dieser Gemeindeordnung.
- c) alle Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von über 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- d) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- e) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt.
- f) die Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen über 20 % des Gemeindesteuerertrages.

Art. 68

Fakultatives Finanzreferendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen

- a) der Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses, wenn der Steuerfuss nicht geändert wird.
- b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag von 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten.
- d) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die von den Stimmberechtigten beschlossen wurden.
- e) Festsetzung von Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Tourismusabgaben.
- f) Erwerb von Grundeigentum, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- g) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 5 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- h) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- i) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 10 % bis 20 % des Gemeindesteuerertrages.

Art. 69
Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Rechnungsüberschüsse.
- b) Geschäfte mit einem Finanzbedarf oder Finanzertrag bis 5 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, wenn der Wert 1 % bis 5 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- d) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages beträgt.
- e) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen von 2 % bis 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- f) Zusatzkredite zu Sonderkrediten, die vom Einwohnerrat beschlossen worden sind.
- g) Beschlussfassung über Kreditgeschäfte, die der Gemeinderat, obwohl in seiner Kompetenz liegend, dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegt.
- h) Zweckumwandlung von Gemeindevermögen.
- i) Aufnahme von Darlehen.

Art. 70
Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle finanzwirksamen Geschäfte, die keinem andern Entscheidungsträger übertragen sind, insbesondere

- a) Veräusserung von Grundeigentum und Einräumung von Kaufrechten, bis zu einem Wert von 1 % des Gemeindesteuerertrages.
- b) Erwerb von Grundeigentum, bis zu einem Wert von 10 % des Gemeindesteuerertrages.
- c) Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert 5 % des Gemeindesteuerertrages nicht übersteigt.
- d) Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen bis zu 2 % des Gemeindesteuerertrages.
- e) Nachtragskredite gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. c und Zusatzkredite gemäss Art. 59.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 71
Bisherige Erlasse

Bisherige Erlasse des Einwohnerrates oder des Gemeinderates bleiben in Kraft, soweit sie der neuen Gemeindeordnung nicht widersprechen.

Art. 72
Aufhebung und In-Kraft-Treten

1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, ausgenommen Art. 33, der auf den 1. September 2008 in Kraft tritt sowie Art. 46 Abs. 2, der auf 1. August 2008 in Kraft tritt.

2 Die Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003 wird mit In-Kraft-Treten dieser Gemeindeordnung aufgehoben.

Horw, 20. September 2007

Brigitte Germann-Arnold
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Horw am 25. November 2007

T a b e l l e**Änderungen der Gemeindeordnung vom 25. November 2007**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	22.07.2015	Fussnote zu Art. 9 und Art. 30 Abs. 1 Bst. g	Neu
2	01.08.2016	Art. 3, 7, 16, 18, 30, 31, 35, VI Zwischentitel, Art. 46, 47, 48, 49	geändert